



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte/r: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

Vorlage

2011/0160
öffentlich

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beratungsfolge:

06.12.2011	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
15.12.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die der Vorlage als Anlage 4 beigefügte 3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum wird beschlossen. Die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsplanentwurf 2012 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 bis 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Erläuterungen

Die Gemeinden sind gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) gehalten, kostendeckende Gebühren zu erheben. Deshalb werden auch im Rahmen der Abwasser-gebührenkalkulation die Kosten und Erlöse jährlich ermittelt und die Gebührensätze festgelegt.

Die Gesamtkosten betragen 8.837.735,49 €. Es entfallen auf:

- kalkulatorische Abschreibungen: 3.753.774,00 €
- kalkulatorische Zinsen: 2.218.025,49 €
- laufende Kosten: 2.865.936,00 €
8.837.735,49 €.

Die Erlöse betragen 360.525,48 €. Dabei erfolgt eine Rücklageentnahme von 277.575,48 €. Hierbei handelt es sich um den Stand der Sonderrücklage Abwasserbeseitigung zum 31.12.2009. Der Rücklagebetrag ist gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG innerhalb von 3 Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraumes (hier 2009), spätestens also 2012, auszugleichen. Aus diesem Grunde erfolgt die Aufnahme als Erlösposition in die vorliegende Gebührenkalkulation 2012.

Die umlagefähigen Gesamtkosten haben sich für 2012 gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2011 von 8.783.106,21 EUR auf 8.837.735,49 EUR erhöht. Gleichzeitig sind die Gesamterlöse von 64.200,00 € auf 360.525,48 € gestiegen. Im Ergebnis hat sich somit der durch Gebühren zu deckende Betrag von 8.718.906,21 € auf 8.477.210,01 € (= 2,8 %) verringert.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW sind für den zulässigen Nominalzinssatz die von der Deutschen Bundesbank ermittelten Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgeblich, wobei eine Erhöhung um bis zu 0,5 % zulässig ist. Dabei hat die Deutsche Bundesbank den Zeitraum von 1956 (erstmalige Datenerhebung) bis 2011 zugrunde gelegt. Der zulässige Nominalzinssatz für das Jahr 2012 beträgt 6,9 %.

Somit wurde der kalkulatorische Zinssatz im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2011 von 7,0 % auf 6,9 % verringert. Dies bewirkt eine Senkung der Schmutzwassergebühr um 0,01 € pro Kubikmeter (m³) und der Niederschlagswassergebühr um ebenfalls 0,01 € pro m³.

Nach der Kalkulation für das Jahr 2012 ergibt sich eine Schmutzwassergebühr von 3,07 € pro m³ und eine Niederschlagswassergebühr von 0,63 € pro m³. Dies entspricht beim Schmutzwasser einer Senkung um 0,13 € (= 4,1 %) von 3,20 € auf 3,07 € pro m³ und beim Niederschlagswasser einer Senkung um 0,02 € (= 3,1 %) von 0,65 € auf 0,63 € pro m³.

Für die sogenannte Musterfamilie mit 4 Personen ergibt sich bei einem Wasserverbrauch von 144 m³ (36 m³ pro Person) und einer abflusswirksamen Fläche von 160 m² (freistehendes Einfamilienhaus) eine jährliche Ersparnis von 21,92 € (18,72 € Schmutzwassergebühren und 3,20 € Niederschlagswassergebühren).

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1) zu entnehmen.

Die kalkulatorische Abschreibung und das zu verzinsende Kapital wurden in den Anlagen 2 und 3 zusammengestellt.

Anlage/n:

1. Kalkulation für das Gebührenjahr 2012
2. Zusammenstellung der kalkulatorischen Abschreibung
3. Zusammenstellung des zu verzinsenden Kapitals
4. 3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung